

Bauhaus-Universität Weimar

Vorhaben „Ackerbürgerscheunen Coudraystraße 1 – 5, Weimar“

**EU-weite Vergabe von Leistungen der Gebäude- und Innenraumplanung und
der Freianlagenplanung in den Leistungsphasen 1 bis 9
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**

Vergabe-Nr. C1-5_25KG700P1

Teil C

Vertragsentwurf (maßgeblich für das Verhandlungsverfahren)

Architektenvertrag

zwischen

der **Bauhaus-Universität Weimar**, Servicezentrum Liegenschaften, Cranachstraße 47,
99423 Weimar, vertreten durch

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

.....
.....
.....,

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand / Plansoll

Gegenstand des Vertrages sind die nachfolgend näher beschriebenen Architektenleistungen der Gebäude- und Freianlagenplanung in Bezug auf das Vorhaben des Auftraggebers:

Ackerbürgerscheunen Coudraystraße 1 – 5, Weimar

Eine Zielfindungsphase (vgl. § 650 lit. p Abs. 2 BGB) wird nicht vereinbart.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

1. einschlägige Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere bauordnungsrechtliche Vorschriften
2. die Bestimmungen dieses Vertrages
3. allgemein anerkannte Regeln der Technik

4. die Angaben zum Vorhaben in Teil A der Vergabeunterlagen und die dort in Bezug genommenen Unterlagen
5. die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung; die Orientierung ausschließlich an der HOAI 2021 und insbesondere den darin vorgesehenen Tafelwerten gilt auch für zukünftige Leistungsstufen; eine Orientierung an etwaigen zukünftigen HOAIs (mit womöglich erhöhten Tafelwerten, womöglich geänderten Teilleistungen und womöglich geänderten Vom-Hundert-Sätzen für einzelne Grundleistungen) erfolgt also selbst dann nicht, wenn zum Zeitpunkt des Abrufs einer Leistungsstufe bereits eine zukünftige Fassung der HOAI in Kraft getreten sein sollte
6. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über den Architekten- und Ingenieurvertrag

§ 3 Stufenweise Beauftragung

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den nachfolgend genannten Grundleistungen der Gebäude- und Innenraumplanung sowie der Freianlagenplanung zunächst nur die Grundleistungen der Leistungsphase 2.

(2) Der Auftraggeber beabsichtigt, die auf der ersten Leistungsstufe nicht beauftragten Grundleistungen der Leistungsphasen 3 und 4 dann auf der zweiten Leistungsstufe zu den Regelungen dieses Vertrages in Textform ganz oder teilweise in Auftrag zu geben, wenn die auf der ersten Leistungsstufe geschuldeten Leistungen vollständig vorliegen, diese von ihm gebilligt (genehmigt) werden, die Finanzierung gesichert ist, und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Maßnahme nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Beauftragung der zweiten Stufe oder Teilen hiervon.

(3) Der Auftraggeber beabsichtigt, die auf der ersten und der zweiten Leistungsstufe nicht beauftragten Grundleistungen der Leistungsphase 5 dann auf der dritten Leistungsstufe zu den Regelungen dieses Vertrages in Textform ganz oder teilweise in Auftrag zu geben, wenn die auf der ersten und der zweiten Leistungsstufe geschuldeten Leistungen vollständig vorliegen, diese von ihm gebilligt (genehmigt) werden, die Finanzierung gesichert ist, und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Maßnahme nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Beauftragung der dritten Stufe oder Teilen hiervon.

(4) Der Auftraggeber beabsichtigt, die auf der ersten und der zweiten Leistungsstufe und der dritten Leistungsstufe nicht beauftragten Grundleistungen der Leistungsphase 6 und 7 dann auf der vierten Leistungsstufe zu den Regelungen dieses Vertrages in Textform ganz oder teilweise in Auftrag zu geben, wenn die auf der ersten und der zweiten und der dritten Leistungsstufe geschuldeten Leistungen vollständig vorliegen, diese von ihm gebilligt (genehmigt) werden, die Finanzierung gesichert ist, und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Maßnahme nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Beauftragung der vierten Stufe oder Teilen hiervon.

(5) Der Auftraggeber beabsichtigt, die auf den ersten vier Leistungsstufen nicht beauftragten Grundleistungen der Leistungsphase 8 dann auf der fünften Leistungsstufe zu den Regelungen dieses Vertrages in Textform ganz oder teilweise in Auftrag zu geben, wenn die auf ersten vier Leistungsstufen geschuldeten Leistungen vollständig vorliegen, diese von ihm gebilligt (genehmigt) werden, die Finanzierung gesichert ist, und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Maßnahme nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Beauftragung der fünften Stufe oder Teilen hiervon.

(6) Der Auftraggeber beabsichtigt, die auf den ersten fünf Leistungsstufen nicht beauftragten Grundleistungen der Leistungsphase 9 dann auf der sechsten Leistungsstufe zu den Regelungen dieses Vertrages in Textform ganz oder teilweise in Auftrag zu geben, wenn die auf ersten fünf Leistungsstufen geschuldeten Leistungen vollständig vorliegen, diese von ihm gebilligt (genehmigt) werden, die Finanzierung gesichert ist, und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Maßnahme nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Beauftragung der sechsten Stufe oder Teilen hiervon.

(7) Die Besonderen Leistungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestimmten Leistungsstufen zugeordnet.

(8) Die Beauftragung von weiteren Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber vor jeder weiteren Leistungsstufe also jeweils in Textform. Sollten mehrere Leistungsstufen gleichzeitig beauftragt werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierauf ausdrücklich hinweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine oder mehrere weiteren Leistungsstufen(n) zu erbringen, wenn sie ihm von dem Auftraggeber innerhalb von maximal 12 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen wird (werden). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen.

(9) Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme oder auf eine einzelne Objektplanung zu beschränken.

(10) Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm rechtzeitig überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den vertraglichen Regelungen kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

§ 4 Gebäude- und Innenraumplanung

(1) Der Auftragnehmer wird von dem Auftraggeber stufenweise (vgl. § 3) mit nachfolgenden Grundleistungen der Gebäude- und Innenraumplanung beauftragt:

- Leistungsphase 2, Vorplanung
- Leistungsphase 3, Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5, Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6, Vorbereiten der Vergabe
- Leistungsphase 7, Mitwirken bei der Vergabe
- Leistungsphase 8, Bauoberleitung
- Leistungsphase 9, Objektbetreuung

(2) Für Inhalt und Umfang der werkvertraglichen Leistungspflichten sind im Wesentlichen die Leistungsbilder der HOAI maßgebend. Einzelne Grundleistungen werden jedoch gemäß den Anforderungen der RL-Bau modifiziert. Die entsprechenden Modifikationen sind dem beigefügten **Anhang** („Objektplanung – Spezifische Leistungspflichten / Bezugnehmend auf HOAI 2021“) zu entnehmen. Ein damit dem Auftragnehmer womöglich entstehender Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet. Zudem sind ausweislich des beigefügten **Anhangs** folgende Grundleistungen der Phasen 6 und 7 nicht zu erbringen:

Phase 6

Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche

Phase 7

Einholen von Angeboten

Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche

(3) Honorarzone: IV

Honorarsatz:

Der Auftragnehmer gewährt einen Nachlass von % auf den Basishonorarsatz.

(4) Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars
Grundlagenermittlung	2
Vorplanung	7
Entwurfsplanung	15
Genehmigungsplanung	3
Ausführungsplanung	25
Vorbereiten der Vergabe	9,9
Mitwirken bei der Vergabe	2,75
Objektüberwachung	32
Objektbetreuung	2

Der Auftragnehmer wird mit folgenden Besonderen Leistungen beauftragt: (In Klammern ist jeweils angegeben, welcher Leistungsphase / Leistungsstufe die einzelne Besondere Leistung zugewiesen ist.)

- Erstellung einer maßlichen Bestanderfassung gegen Zahlung eines Pauschalhonorars in Höhe von € (netto) (Leistungsphase 1 / Leistungsstufe 1)
- Erstellung einer Bestandsanalyse gegen Zahlung eines Pauschalhonorars in Höhe von € (netto) (Leistungsphase 1 / Leistungsstufe 1)
- Erstellung der notwendigen Formblätter nach dem Vergabehandbuch gegen Zahlung eines Pauschalhonorars in Höhe von € (netto) (Leistungsphase 7 / Leistungsstufe 4)
- Erstellung des Mittelverwendungsnachweises gegen Zeithonorar (Beginn Leistungsphase 9 / Leistungsstufe 6)
- Überwachung der Mangelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist gegen Zeithonorar (Leistungsphase 9 / Leistungsstufe 6)

§ 5 Freianlagen

Der Auftragnehmer wird von dem Auftraggeber stufenweise (vgl. § 3) mit nachfolgenden Grundleistungen Gebäudeplanung beauftragt:

Leistungsphase 2, Vorplanung

Leistungsphase 3, Entwurfsplanung

Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung

Leistungsphase 5, Ausführungsplanung

Leistungsphase 6, Vorbereiten der Vergabe

Leistungsphase 7, Mitwirken bei der Vergabe

Leistungsphase 8, Bauoberleitung

Leistungsphase 9, Objektbetreuung

Für Inhalt und Umfang der werkvertraglichen Leistungspflichten sind im Wesentlichen die Leistungsbilder der HOAI maßgebend. Jedoch sind ausweislich des beigefügten **Anhangs** folgende Grundleistungen der Phasen 6 und 7 nicht zu erbringen:

Phase 6

Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

Phase 7

Einholen von Angeboten

Zusammenstellen der Vertragsunterlagen

Honorarzone: III

Honorarsatz:

Der Auftragnehmer gewährt einen Nachlass von % auf den Basishonorarsatz.

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars
Grundlagenermittlung	3
Vorplanung	10
Entwurfsplanung	16
Genehmigungsplanung	4
Ausführungsplanung	25
Vorbereiten der Vergabe	6,9
Mitwirken bei der Vergabe	1,75
Objektüberwachung	30
Objektbetreuung	2

Der Auftragnehmer wird mit folgenden Besonderen Leistungen beauftragt: (In Klammern ist jeweils angegeben, welcher Leistungsphase / Leistungsstufe die einzelne Besondere Leistung zugewiesen ist.)

- Erstellung der notwendigen Formblätter nach dem Vergabehandbuch gegen Zahlung eines Pauschalhonorars in Höhe von € (netto) (Leistungsphase 7 / Leistungsstufe 4)
- Erstellung des Mittelverwendungsnachweises gegen Zeithonorar (Beginn Leistungsphase 9 / Leistungsstufe 6)
- Überwachung der Mangelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist gegen Zeithonorar (Leistungsphase 9 / Leistungsstufe 6)

§ 6 Stundenverrechnungssätze

(1) In Bezug auf Besondere Leistungen gelten, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, folgende Netto-Stundenverrechnungssätze:

Architekt / Dipl.-Bauingenieur, sofern Inhaber bzw.
Geschäftsführer:

Projektarchitekt / Projektingenieur:

Sonstige Büromitarbeiter:

(2) Die Zeithonorare werden nach Stundenbelegen mit Leistungsnachweis berechnet. Abrechnungen haben jeweils zeitnah zum Monatsende eines Folgemonats für den voran gegangenen Monat zu erfolgen. Die Zeithonorare verstehen sich zuzüglich Nebenkosten, vgl. § 7.

§ 7 Nebenkosten

Sämtliche in § 14 Abs. 2 HOAI aufgeführte Nebenkosten werden insgesamt mit einer Pauschale von % des Nettohonorars berechnet. In den Nebenkosten sind jedoch in Bezug auf folgende Leistungsphasen folgende Anzahl von Planausfertigungen (in Urkundenform und auf CD als pdf-Dateien, sowie als .dwg / .dxf-File) enthalten:

Leistungsphase 3	..
Leistungsphase 4	..
Leistungsphase 5	...

Soweit Pauschalen vereinbart sind, verstehen diese sich zuzüglich Nebenkosten. Dasselbe gilt auch für Stundenverrechnungssätze (vgl. § 6).

§ 8 Pflichten des Auftragnehmers / Baukostenrahmen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm vom Auftraggeber übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie bauordnungsrechtlich konform zu erbringen. Er hat dabei insbesondere einen Baukostenrahmen (KG 300, KG 400 und KG 500) von 2.963.100,00 € (brutto) zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts- oder Terminaspekte, unaufgefordert oder auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu unterrichten und dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte über den Stand der Ausführung, ohne dass ihm hierfür ein gesondertes Honorar zusteht.
- (3) Soweit der Auftragnehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.
- (4) Bedenken gegen Entscheidungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer erklärt, dass er die jeweils gültigen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes beachtet und während der Vertragsdauer beachten wird. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierüber jederzeit aktuelle Nachweise, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung der Mindestlöhne an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise einzubehalten. Der Auftragnehmer hat die Leistung grundsätzlich selbst auszuführen. Eine Übertragung auf Nachunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Nachunternehmer ist in keinem Falle berechtigt, die ihm übertragenen Leistungen oder Teilleistungen auf weitere Nachunternehmer zu übertragen. Darüber hat der Auftragnehmer aufzuklären.

§ 9 Weisungen, finanzielle Verpflichtungen

Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren, insbesondere hat er den Baubeteiligten notwendige Weisungen zu erteilen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen des Auftraggebers, so hat er diese unverzüglich anzumelden. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur eingehen, wenn Gefahr in Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 10 Aufgaben des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber fördert die weitere Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich entscheiden.
- (2) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers ab, vgl. § 14.
- (3) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen der am Bau beteiligten Unternehmer im Beisein des Auftragnehmers rechtsgeschäftlich ab.
- (4) Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs soll der Auftraggeber Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erteilen. Diesen informiert der Auftraggeber kurzfristig, mindestens aber in den Bauberatungen über getroffene Weisungen an die am Bau Beteiligten. Entscheidungen von größerer Tragweite werden gemeinsam getroffen.

§ 11 Ausführungsfristen

Mit der Ausführung ist sofort nach Vertragsschluss zu beginnen.

Es gilt der folgende Zeitplan als vereinbart:

Erteilung des Auftrags	bis 19.12.2025
Grundlagenermittlung/ Vorplanung	27.03.2026
Entwurfsplanung/Fertigstellung HU-Bau	15.06.2026
Genehmigungsplanung	28.08.2026
Ausführungsplanung Rohbau	27.10.2026
Ausführungsplanung Ausbau	05.01.2027
Vorbereitung der Vergabe	27.10.2026-29.03.2027
Mitwirkung bei der Vergabe	02.02.2027-16.08.2027
Baubeginn	02.03.2027
Fertigstellung	28.07.2028
Schlussabrechnung, Rechnungsprüfung, Zeitpuffer	31.10.2028

Der Zeitplan steht unter der Prämisse, dass die Beauftragung weiterer Stufen (vgl. vorstehend § 3) rechtzeitig erfolgt. Einzelne Termine werden zwischen den Parteien noch abgestimmt werden. Sollte eine Abstimmung nicht möglich sein, legt der Auftraggeber die Termine nach billigem Ermessen fest (vgl. § 315 BGB).

§ 12 Zahlungen / Schlussrechnung

Das Honorar wird innerhalb von 30 Tagen fällig, wenn die vereinbarte Leistung abgenommen wurde und eine prüffähige Honorar(teil)schlussrechnung übergeben worden ist. Das Zahlungsziel von 30 Tagen gilt auch bei (übergebenen und prüffähigen) Abschlagsrechnungen.

§ 13 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

§ 14 Abnahme / Teilabnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach deren Beendigung (vgl. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB) förmlich abzunehmen. Mit Beendigung der Leistungsphase 8 hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf förmliche Teilabnahme aller bis dahin erbrachten Leistungen.

§ 15 Gewährleistung und Verjährung

Gewährleistung und Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Haftpflichtdeckungssummen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen betragen für Personenschäden mindestens 2,0 Mio. € für jeden Einzelfall sowie für Sach- und Vermögensschäden mindestens jeweils 1,5 Mio. € für jeden Einzelfall sowie jeweils mindestens 4 Mio. € für alle Versicherungsfälle von Personenschäden in einem Jahr sowie jeweils mindestens 3 Mio. € für alle Versicherungsfälle von Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr (also jeweils eine zweifache Maximierung pro Jahr)
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen den vereinbarten Versicherungsschutz nachzuweisen. Geschieht das nicht innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 17 Kündigung

- (1) Die Parteien können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Einer besonderen Frist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt oder sonst in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- (2) Das gesetzliche Recht des Auftraggebers gem. § 648 BGB, den Vertrag jederzeit frei zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 18 Aufbewahrungspflichten gegenüber dem Auftraggeber

Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die genehmigten Bauvorlagen oder Originalzeichnungen und sonstige Unterlagen ausgehändigt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 10 Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung aufzubewahren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Unterlagen vor ihrer Vernichtung dem Auftraggeber anzubieten.

§ 19 Änderungs- oder Zusatzleistungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige vom Auftraggeber angeordnete Planungsänderungen oder -ergänzungen (Änderungsleistungen) sowie zusätzliche (d. h. nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen) Leistungen auszuführen.
- (2) Änderungs- oder Zusatzleistungen sind dem Auftraggeber vor ihrer Ausführung schriftlich mit der Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, anzuzeigen. Die Begründungspflicht entfällt, wenn der Auftraggeber nach gemeinsamer Abstimmung und Fertigstellung eines bestimmten Planungs- oder Leistungsstandes oder nach verbindlicher Freigabe in sich abgeschlossener Leistungen, z. B. eine bestimmte und zur Ausführung freigegebene Detaillösung, eine wesentliche Änderung dieser Leistungen anordnet bzw. wünscht.
- (3) Die rechtzeitige schriftliche Ankündigung ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Ausführung von Änderungs- oder Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich anordnet oder die Kenntnis der Leistungen bestätigt bzw. nachträglich anerkennt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat oder wenn dem Auftraggeber keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Änderungs- oder Zusatzleistung durch den Auftragnehmer geblieben wäre. Für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trägt der Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast.
- (4) Beauftragt der Auftraggeber eine Zusatzleistung oder ordnet er eine Änderungsleistung (auch Wiederholungs- und Mehrfachleistungen) an, steht dem Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung zu, bei Änderungsleistungen (auch Wiederholungs- und Mehrfachleistungen) aber nur, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, sie keine Fortschreibung oder Optimierung enthält oder

darstellt und sie einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand von nachweislich mehr als 5 Stunden verursacht. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den vereinbarten Stundensätzen gemäß § 6.

§ 20 Aufrechnungsmöglichkeit

Der Auftragnehmer darf gegen Forderungen des Auftraggebers nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder eine Lücke im Vertrag enthalten sein, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt, eine fehlende eingefügt werden, so dass sie den in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten und dem Sinn des Vertrages weitestgehend gerecht wird.

§ 22 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen; das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformgebotes.

Weimar, den _____, den _____
